

| | |
|---------------------------------|---|
| Aufzugsanlagen-techniker | Keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc; keine Verwendung von Pressluftschlämmern. |
| Autoelektriker | Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Bäcker | Beachtung des Artikel 15 des Gesetzes Nr. 977/67 in geltender Fassung, XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Bauschlosser | Keine Arbeiten an Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Bauspengler | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine |

| | |
|--------------------------|--|
| | Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Bodenleger | Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige; keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Buchbinder | Kein Lärm über 90 dBA, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Damenfriseur | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Distilleur | Kein Kontakt mit giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Substanzen, Kontakt mit XI- und XN-Stoffen nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Drechsler (Holz) | Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Drucker | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Elektromechaniker | Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Volt AC oder 600 Volt DC, keine Verwendung von XI- und XN- Stoffe sowie Mauerstaub nur mit persönlicher Schutzausrüstung, kein Exposition mit Bleidämpfen. |

| | |
|--|--|
| Elektrotechniker | Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc, kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine Verwendung von Pressluftschlämmern und Nagelpistolen mit Pulverpatronen, XI- und XN-Stoffe sowie Mauerstaub nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Arbeiten mit Gefährdung aufgrund von Spannungen über 400 Volt AC und 600 Volt DC, keine Exposition mit Bleidämpfen. |
| Fachkraft für Lebensmittelherstellung | Keine hochgiftigen Stoffe (T+), hochentzündliche Stoffe (F+) unter strenger Aufsicht eines Tutors mit rasch wirksamen Löschmitteln, ätzende Stoffe (C) mit geeignetem Schutz (S24, S25) und unter strenger Aufsicht eines Tutors mit wirksamer Erster Hilfe (S26, S27, S28), XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Fahrradmechaniker | XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Feuerungsanlagenmonteur | Keine Arbeiten an bereits benutzten Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Exposition mit Asbest, Blei, Ruß oder Brandrückstände, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; steinwollehaltige Produkte, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Fliesenleger | Keine Silikose erzeugende Stäube, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Fotograf | XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Galvaniseur | Es dürfen keine Minderjährige in offenen elektrolytischen Verfahren zugewiesen werden, keine Exposition mit Chrom-6 und anderen krebserregenden Stoffen oder Blei und dessen Verbindungen, keine Exposition mit nitrotoluol- oder terpentinhaltigen Lacken, keine Exposition mit Schwefelsäure in Konzentrationen über 0,05 Milligramm pro Kubikmeter, mit Phosphorsäure in Konzentrationen über 0,05 Milligramm pro Kubikmeter, mit Salzsäure oder Chlorwasserstoff in Konzentrationen über 3,8 Milligramm pro Kubikmeter und mit Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Exposition mit weiteren giftigen (T), hochgiftigen (T+), hochentzündlichen (F+), ätzenden (C) und explodierenden |

| | |
|---|---|
| | (E) Substanzen nur mit spezieller Genehmigung des Arbeitsinspektorates, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung, Zugang zum Beschichtungsraum bzw. Raum der Spritzanlage (Kunstharzpulver) nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für Atemwege, Mund und Augen. |
| Gärtner | Giftige Stoffe (T) nur mit Atemschutzgerät und geeigneter Schutzbekleidung, XI- und XN-Stoffe sowie biologische Wirkstoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Glaser | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glaswolle und Glasstaub sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Goldschmied | Keine Produktion oder Schmelzung von Legierungen mit Blei, Zink, Arsen, Antimon, Mangan, Thallium, Selen, Vanadium, Quecksilber und Chrom; keine Raffinierung von Edelmetallen; Löten nur mit fachgerechter Absaugung. |
| Hafner | Keine Silikose erzeugende Stäube, keine Exposition mit Asbest oder Blei, keine Arbeiten mit Presslufthämmer oder vibrierenden Werkzeugen (Hilti), keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; steinwollehaltige Produkte, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Installateur von Heizungs- und Sanitäreanlagen | Keine Verwendung von Blei, keine Arbeiten auf Gas- und Ölbehälter, keine Verwendung von Presslufthämmern oder vibrierende Geräte (Hilti), keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Isolierer | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; |

| | |
|--------------------------|---|
| | <p>Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung; keine Aushubsarbeiten, keine Bedienung und Steuerung von selbst fahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm³.</p> |
| Kälteanlagenbauer | <p>Keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN Stoffe Arbeiten in betriebenen Kühlzellen sowie nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Kaminkehrer | <p>Keine Arbeit auf Kaminen mit Asbest bzw. Exposition mit Asbest oder giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) oder leicht entzündlichen (F+) Substanzen; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Substanzen oder Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung; Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung gegen Hautresorption und Einatmung der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Schutzkleidung, Kopfbedeckung, staubunddurchlässige Handschuhe, Atemschutz mit Filter mindestens der Klasse P2); Wechsel der verunreinigten persönlichen Schutzausrüstung; Verbot am Arbeitsplatz zu essen oder zu rauchen; der Wert des im Harn nachgewiesenen "1-Hydroxypyren" darf beim Minderjährigen den Schwellenwert von 2,7 µgr/gr Kreatinin und bei den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes den biologischen Arbeitsstoff-Toleranzwert von 4,4 µgr/gr Kreatinin nicht übersteigen.</p> |
| Karosseriebauer | <p>Keine funkenerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Arbeiten mit bereits verwendeten Gastank oder -leitungen; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde</p> |

| | |
|------------------------|--|
| | täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| KFZ - Techniker | Keine funkenerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Arbeiten mit bereits verwendeten Gastank oder -leitungen; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Konditor | Beachtung des Artikel 15 des Gesetzes Nr. 977/67 in geltender Fassung, XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Kunstschmied | Keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Lackierer | Keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN Stoffe sowie Schleifstäube nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |

| | |
|---------------------------------|--|
| Landmaschinen-mechaniker | Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Maler/Anstreicher | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Maschinenbaumechaniker | Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Maschinenschnitzer | Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Holzstaub und Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Maurer | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine Arbeiten mit Asbest oder Blei, keine Arbeiten mit Motorsägen, Pressluftschlämmer oder Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Aushubsarbeiten, keine Bedienung und Steuerung von selbstfahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ , keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, kein Abbruch von Felsen, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Mechatroniker | Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder |

| | |
|---------------------------|---|
| | <p>Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> <p>Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc.</p> |
| Metzger | <p>Schlachten verboten; kein Einsatz auf Fleischwölfen und Cutter (Blitz) ohne geeignete Reiß- bzw. Schneidesicherung; keine Exposition mit ionisierenden Strahlen oder giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) oder leicht entzündlichen (F+) Substanzen; reizende (XI) und (XN) gesundheitsschädliche Substanzen oder Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung; persönliche Schutzausrüstung gegen Feuchtigkeit und Untertemperatur für Körper, Kopf, Hände und Füße; Verwendung von Auslösemessern und Schneidewerkzeugen nur mit persönlicher Schutzausrüstung für Oberkörper, Bauch, Schenkel und Arme des Minderjährigen; keine Überschreitung der vom zuständigen Arzt festgelegten Hebe- und Zuglast bzw. von 20 kg beim Heben, Tragen oder Schieben von Lasten auf einfachen S-Haken, von 100 kg beim Schieben von Lasten auf geräderten S-Haken und 200 kg beim Schieben von drei- oder vierrädrigen Wagen auf ebener Fläche.</p> |
| Motorradmechaniker | <p>Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Offset-Drucker | <p>Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder</p> |

| | |
|---|---|
| | hochentzündlichen Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Optiker | Keine Exposition mit Glasstaub, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Radio/TV-Techniker | Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 V AC oder 600 V DC, keine Arbeiten mit Gefährdung aufgrund von Spannungen über 400 Volt AC und 600 Volt DC, Löten und Verflüssigen von Lötzinn höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in den Werkraum, welche dem Stand der Technik entsprechen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe. |
| Reprolitograph | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Restaurator von Möbeln und Holzgegenstände | Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h und zulässige Holzstäube nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Sägewerker | Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Schlosser | Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens zwei Stunden wöchentlich und nur mit Verwendung der einschlägigen |

| | |
|---|--|
| | <p>persönlichen Schutz-ausrüstung (Brillen, Lederkleidung) sowie von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Schmied | <p>Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens zwei Stunden wöchentlich und nur mit Verwendung der einschlägigen persönlichen Schutz-ausrüstung (Brillen, Lederkleidung) sowie von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Schönheitspflegerin | <p>Aceton und ätherische Öle mit ausreichender Belüftung/Abfuhr von Dämpfen.</p> |
| Schuhmacher / Orthopädie-schuhmacher | <p>Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Seilbahntechniker | <p>Keine funkenerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine</p> |

| | |
|--|---|
| | giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Siebdrucker | Kein Hautkontakt und keine Einatmung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen; "XI" und "XN" klassifizierte Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung; Bildschirmarbeit höchstens 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich; Reinigung von Filme und Rahmen nur mit Schutzmaske mit Filter A2 oder höhere Klasse; während des Einsatzes am Arbeitstisch, der Reinigung der Rahmen, in der Farbmischung und an den Druckmaschinen Abführung der verunreinigten Luft. |
| Spengler/Dachdecker/Glaser | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Steinmetz | Kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h sowie XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Tapezierer - Raumausstatter | Holzstaub sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Techniker für automatische Torsysteme | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen oder ätzenden Stoffe, Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- Stein- oder Glaswolle, Steinwollprodukte XI- und XN-Stoffe sowie Lärm über 87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischen/hydraulischen Auftrieb, kein |

| | |
|-----------------------------|---|
| | <p>Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, Lötten mit beilhaltigem Metall unter Verwendung fachgerechter Absaugung bzw. im Freien maximal einmal 15 Minuten pro Woche.</p> |
| Tiefbauer | <p>Kein Einsatz bei Sprengungen; kein Einsatz bei jedwelchem Untertagebau, in Brüchen, in Gruben und bei Aushubarbeiten; kein Abbruch von Felsen, kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine Bedienung oder Steuerung von Fahrzeugen über 125 cm³, Bagger oder selbstfahrenden Maschinen; keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen; keine Arbeiten mit Motorsägen, Pressluftschlämmern, vibrierenden Geräten oder Nagelpistolen mit Pulverpatronen; keine Arbeiten mit Asbest oder Blei; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.</p> |
| Tierfutterhersteller | <p>Staubexposition nur mit geeigneten PSA (Schutzanzug, Handschuhe, Filtermaske) und nur in explosionsgeschützten Arbeitsumfeld.</p> <p>Besuch von Ställen bzw. Kontakt mit Tieren nur mit geeigneten PSA (Stiefel, Schutzanzug, Handschuhe); kein Kontakt mit gefährlichen Tieren (Stieren usw.).</p> <p>Manuelle Handhabung von Lasten nur mit Sicherheitsschuhen und nur bis 20 kg oder vom zuständigen Betriebsarzt individuell zugestandene Höchstgrenze.</p> <p>Keine Exposition mit biologischen Wirkstoffen der 4. Gruppe.</p> |
| Tischler | <p>Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m³ für Minderjährige, XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung, manuelle Schleifen höchstens eine Stunde pro Tag mit Schutzgerät FFP2.</p> |

| | |
|--------------------------------|--|
| Trockenbauer/Maler | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; keine Arbeiten mit Asbest, Blei oder krebserregenden Wirkstoffen; keine Arbeiten mit Motorsägen, Presslufthämmer oder Nagelpistole mit Pulverpatronen; keine Bedienung und Steuerung von selbstfahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ ; keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lasteaufzügen; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub, Stein-, Holz- oder Glaswolle sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Werkzeugbauer | Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |
| Zahnarzthelfer/in | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen oder ätzenden Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Exposition mit ionisierenden Strahlen laut Artikel Nr. 65 des D.P.R. 13.02.1964, Nr. 185. |
| Zahntechniker-helfer/in | Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen oder ätzenden Stoffe, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Exposition mit ionisierenden Strahlen laut Artikel Nr. 65 des D.P.R. 13.02.1964, Nr. 185. |
| Zimmerer | Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, kein Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lasteaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, Steinwoll-produkte, XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung. |